

**O R T S R E C H T**  
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von**  
**städtischen Einrichtungen**

**(Nutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 25. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Neustadt erhebt für die Inanspruchnahme von in der Verwaltung der Stadt Neustadt befindlichen städtischen Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
  2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Sie bemisst sich nach den Vorgaben des SächsKAG.
- (2) Sind mit der Nutzung über das übliche Maß hinausgehende nutzungsspezifische Aufwendungen notwendig, z.B. Umstuhlung, zusätzliche Schließdienste, Sonderreinigung, Markierung von Spielfeldern und Laufbahnen, Flutlicht, Ordnungs- und Kassendienste u. ä., so trägt diese Kosten der Nutzer in Form eines privatrechtlichen Entgeltes neben der Gebühr nach Abs. 1.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Mit der Nutzungserlaubnis sind der Beginn und das Ende der Nutzung zu bestimmen und die Höhe sowie die Fälligkeit der Gebühr festzulegen. Wenn nicht in der Nutzungserlaubnis eine andere Regelung getroffen wurde, wird die Gebühr mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

## **§ 5 Beantragung der Nutzung**

- (1) Die Nutzung städtischer Einrichtungen bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung (Nutzungserlaubnis). Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Personen, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten städtischen Einrichtung besteht nicht.

- (2) Die städtischen Einrichtungen werden zur fortlaufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Für Jahresnutzungen, bei Sportstätten in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres, ist der Antrag bis zum 15. Juni des Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsportes Vorrang.
- (3) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

## **§ 6 Nutzung**

- (1) Während der Sommerferien und der Ferien über den Jahreswechsel bleiben die städtischen Einrichtungen nach Punkten 2.1 und 2.3 der Anlage 1 grundsätzlich geschlossen. Sie stehen in dieser Zeit nur im Ausnahmefall auf Antrag mit eingeschränktem Leistungsumfang zur Verfügung. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen am Nutzungsobjekt oder dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung entstehen, unverzüglich der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten mitzuteilen.  
Für Schäden bzw. Kosten, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.
- (3) In der genehmigten Nutzungszeit ist den Nutzern von Sporteinrichtungen die Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen im angemessenen Umfang nach vorheriger Zustimmung durch die Stadtverwaltung erlaubt.
- (4) Gegenüber der Stadt ergibt sich unter Bezug auf die Abs. 3 kein Rechtsanspruch auf eine Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen.

## **§ 7 Ersatzansprüche**

- (1) Die Nutzung der städtischen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und deren alleinige Verantwortung.
- (2) Die Stadt Neustadt wird von allen Ersatzansprüchen freigestellt, den Nutzern, seinen Beauftragten, Teilnehmern oder Besuchern, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen und sonstige Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Neustadt zurückzuführen ist.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die städtischen Einrichtungen und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Nutzer haften für jeden Schaden, der durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher entstehen. Ausgenommen davon sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Neustadt zurückzuführen sind.
- (3) Die Haftung der Stadt Neustadt als Grundstückseigentümer von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 9 Widerruf**

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann durch den Bürgermeister in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei
- Sonderveranstaltungen mit öffentlichem Interesse der Stadt,
  - nicht zweck- und vertragsgemäßer Nutzung,
  - Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Reparaturarbeiten,
  - erheblichen Beschädigungen oder unzumutbare Störungen Dritter,
  - übermäßiger Unordnung und Verschmutzung und Verstößen gegen die Benutzer- bzw. Hallenordnung
- (2) Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 10 Sonstiges**

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Benutzer- bzw. Hallenordnung zu erlassen und weitere Regelungen zum Anmelde- und Vergabeverfahren zu treffen.

## **§ 11 In – Kraft – Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 25. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen vom 24. September 2003 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2006 und die Entgeltverordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Gegenständen der Gemeinde Hohwald vom 24. Oktober 2001 einschließlich der 1. Änderung vom 23. Oktober 2002 sowie der 2. Änderung vom 17. Juli 2007 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 25. Juni 2008

Elsner  
Bürgermeister

### **HINWEIS:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 1. Nutzergruppen

Es wird zwischen folgenden Nutzergruppen unterschieden:

- Gruppe A      Gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützig tätige Interessengruppen der Stadt Neustadt in Sachsen, Volkshochschule
  
- Gruppe B      Privatnutzung durch Neustädter Einwohner (§10 Abs. 1 bis 3 der SächsGemO) für Familienfeiern und ähnlicher privater Nutzung nichtkommerziellen Charakters
  
- Gruppe C      sonstige Nutzer

## 2. Tarifübersicht

		Gruppe A		Gruppe B	Gruppe C
		Gruppe A 1	Gruppe A 2	Privatnutzung durch Neustädter Einwohner (nichtkommerzielle Art, kein Eintritt)	sonstige Nutzer
		gemeinnützige Vereine u. sonst. gemeinnützig tätige Interessengruppen der Stadt, VHS	überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche		
<b>2.1</b>	<b>Sporthallen</b>				
2.1.1	<b>Mißbach-Turnhalle</b>	5,00 €/h	2,50 €/h	10,00 €/h	15,00 €/h
2.1.2	<b>Turnhalle Polenz</b>				
2.1.2.1	großes Hallenteil	10,00 €/h	5,00 €/h	20,00 €/h	30,00 €/h
2.1.2.2	kleines Hallenteil	5,00 €/h	2,50 €/h	10,00 €/h	15,00 €/h
2.1.3	<b>Sportforum</b>				
2.1.3.1	Sporthalle, 1 Hallenteil	7,50 €/h	3,75 €/h	15,00 €/h	23,00 €/h
2.1.3.2	Sporthalle, 2 Hallenteile	15,00 €/h	7,50 €/h	30,00 €/h	46,00 €/h
2.1.3.3	Sporthalle gesamt	20,00 €/h bis 9 h 200,00 €/Tag	10,00 €/h bis 9 h 100,00 €/Tag	40,00 €/h bis 9 h 400,00 €/Tag	60,00 €/h bis 9 h 600,00 €/Tag
2.1.3.4	Sporthalle gesamt mit Tontechnik und Festtribüne	25,00 €/h bis 9 h 250,00 €/Tag	12,50 €/h bis 9 h 125,00 €/Tag	50,00 €/h bis 9 h 500,00 €/Tag	75,00 €/h bis 9 h 750,00 €/Tag
2.1.3.5	Tribüne ausgefahren	25,00 €/Tag	12,50 €/Tag	50,00 €/Tag	75,00 €/Tag
2.1.3.6	Versammlungsraum Eingangshalle mit Bestuhlung	2,50 €/h	1,25 €/h	5,00 €/h	7,50 €/h
2.1.3.7	Küchennutzung	7,50 €/h	3,75 €/h	15,00 €/h	22,50 €/h
2.1.3.8	Küchenbenutzung	20 € Grundgebühr	10,00 € Grundgebühr	40 € Grundgebühr	60 € Grundgebühr
2.1.4	<b>Mehrweckhalle Niederottendorf</b>				
2.1.4.1	Turnhalle	7,50 €/h	3,75 €/h	15,00 €/h	23,00 €/h
2.1.4.2	Gesellschaftsraum mit Küchennutzung	25,00 € Festbetrag/Nutzung	12,50 € Festbetrag/Nutzung	50,00 € Festbetrag/Nutzung	75,00 € Festbetrag/Nutzung
2.1.4.3	Gesellschaftsraum ohne Küchennutzung	15,00 € Festbetrag/Nutzung	7,50 € Festbetrag/Nutzung	30,00 € Festbetrag/Nutzung	45,00 € Festbetrag/Nutzung
2.1.4.4	Mehrweckraum oben	10,00 € Festbetrag/Nutzung	5,00 € Festbetrag/Nutzung	15,00 € Festbetrag/Nutzung	20,00 € Festbetrag/Nutzung
2.1.5	<b>Turnhalle Langburkersdorf</b>	5,00 €/h	2,50 €/h	10,00 €/h	15,00 €/h
<b>2.2</b>	<b>Sportplätze</b>				
2.2.1	Rasenplatz Polenz und Berthelsdorf, Hartplatz Rückersdorf	-	-	-	25,00 €/h bis 9 h 250,00 €/Tag

		Gruppe A		Gruppe B	Gruppe C
		Gruppe A 1	Gruppe A 2	Privatnutzung durch Neustädter Einwohner (nichtkommerzielle Art, kein Eintritt)	sonstige Nutzer
		gemeinnützige Vereine u.sonst. gemeinnützig tätige Interessengruppen der Stadt, VHS	überwiegende Nutzung durch Kinder und Jugendliche		
<b>2.3</b>	<b>Räumlichkeiten in städtischen Einrichtungen (z.B. Schulgebäude, Kita...)</b>				
2.3.1	Räume bis 30 m²	2,50 €/h	1,25 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h
2.3.2	Räume bis 60 m²	5,00 €/h	2,50 €/h	10,00 €/h	15,00 €/h
2.3.3	Räume bis 100 m²	7,50 €/h	3,75 €/h	15,00 €/h	25,00 €/h
2.3.4	Mehrzweckhalle Friedrich-Schiller-Mittelschule	10,00 €/h	5,00 €/h	20,00 €/h	30,00 €/h
2.3.5	Mehrzweckhalle Friedrich-Schiller-Mittelschule	13,00 €/h	6,50 €/h	26,00 €/h	38,00 €/h
2.3.6	Mehrzweckhalle Friedrich-Schiller-Mittelschule Bestuhlung bis 200 Stühle	15,00 €/h	7,50 €/h	30,00 €/h	45,00 €/h
2.3.7	Mehrzweckhalle Friedrich-Schiller-Mittelschule Bestuhlung bis 350 Stühle Aula Julius-Mißbach-Grundschule mit Bestuhlung	13,00 €/h	6,50 €/h	26,00 €/h	38,00 €/h
<b>2.4</b>	<b>Gemeindezentrum Krumhermsdorf</b>				
2.4.1	Versammlungsraum mit Küchenbenutzung	5,00 €/h bis 9 h 50,00 €/Tag	2,50 €/h bis 9 h 25,00 €/Tag	10,00 €/h bis 9 h 100,00 €/Tag	15,00 €/h bis 9 h 150,00 €/Tag
<b>2.5</b>	<b>Gemeindehaus Rugiswalde</b>				
2.5.1	großer Vereinsraum 1. Etage mit Küchenbenutzung	3,00 €/h bis 9 h 30,00 €/Tag	1,50 €/h bis 9 h 15,00 €/Tag	6,00 €/h bis 9 h 60,00 €/Tag	9,00 €/h bis 9 h 90,00 €/Tag
2.5.2	kleiner Vereinsraum 1. Etage mit Küchenbenutzung	2,00 €/h bis 9 h 20,00 €/Tag	1,00 €/h bis 9 h 10,00 €/Tag	4,00 €/h bis 9 h 40,00 €/Tag	6,00 €/h bis 9 h 60,00 €/Tag
<b>2.6</b>	<b>FFw-Gerätehäuser</b>				
2.6.1	Räume bis 30 m² mit Küchenbenutzung	3,00 €/h bis 9 h 30,00 €/Tag	1,50 €/h bis 9 h 15,00 €/Tag	6,00 €/h bis 9 h 60,00 €/Tag	9,00 €/h bis 9 h 90,00 €/Tag
2.6.2	Räume bis 60 m² mit Küchenbenutzung	5,00 €/h bis 9 h 50,00 €/Tag	2,50 €/h bis 9 h 25,00 €/Tag	10,00 €/h bis 9 h 100,00 €/Tag	15,00 €/h bis 9 h 150,00 €/Tag

### 3. Sonderregelungen

- 3.1 In Gruppe A werden jeweils 50% der fälligen Gebühr erhoben, wenn überwiegend Kinder und Jugendliche Nutzer sind. Diese Regelung ist auch für Veranstaltungen anzuwenden, bei denen der Veranstalter keine Neustädter Institution ist, jedoch eine Neustädter Institution oder Verein als Ausrichter fungiert.
- 3.2 Haben Veranstaltungen, außer Sportveranstaltungen, von Nutzern der Gruppe A überwiegend kommerziellen Charakter mit Gewinnerzielungsabsicht, so werden Gebühren nach Gruppe C erhoben.
- 3.3 Für die Objekte nach Punkt 2.1 und 2.3 wird bei Nutzern der Gruppe C an Sonntagen ein Aufschlag von 30% und an Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag, fallen, ein Aufschlag von 50% auf die Gebühren erhoben.
- 3.4 Keine Gebühren werden bei der Nutzung der in Trägerschaft der Stadt Neustadt in Sachsen befindlichen Schulen für Unterrichtszwecke und schulische Arbeitsgruppen sowie für Veranstaltungen der Stadt und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen der Stadt (auch in freier Trägerschaft) erhoben.
- 3.5 Keine Gebühren werden bei der Nutzung durch Musikschulen erhoben.
- 3.6 Keine Gebühren werden bei der Nutzung durch örtliche Seniorengruppen erhoben.
- 3.7 Keine Gebühren werden bei der Nutzung der FFw-Gerätehäuser durch die Mitglieder der örtlichen Feuerwehren bei Familienfeiern erhoben.
- 3.8 Die Mindestnutzungsdauer beträgt 1 Stunde. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50% der Stundengebühr erhoben.
- 3.9 Der Bürgermeister ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag durch den Nutzer bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses vermindert Gebühren zu erheben oder Gebührenbefreiung zu gewähren.
- 3.10 Bei ausschließlicher Nutzung der Sanitär- und Umkleieräume in den Turnhallen werden folgende Festbeträge erhoben:
- Training: 4,00 €  
Turnier: 8,00 €
- 3.11 Für Übernachtungen in städtischen Einrichtungen bei denen nur die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sind
- pro erwachsene Person und Nacht 2,50 € und
  - pro Kind/ Jugendlicher und Nacht 1,00 € als Betriebskostenentgelt zu entrichten.
- Das Zubereiten und die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken sind grundsätzlich nicht erlaubt.